

5578/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Nußbaumer und Kollegen haben am 25. Februar 1999 unter der Nr. 5851/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung der Ankündigung aus der Regierungs - erklärung betreffend Aufbrechen überholter Strukturen, Abbau bürokratischer Hemmnisse sowie die Unterstützung von klein - und Mittelbetrieben zu deren Überleben bzw. zur Entwicklung neuer KMU's gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Hinsichtlich der in meinen Vollzugsbereich fallenden Angelegenheiten sind vor allem folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- 1) Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1996 wurde festgehalten, daß „die Verwaltungsverfahren zu lange dauern. Das ist für den Bürger unzumutbar, verursacht hohe Verwaltungskosten und volkswirtschaftliche Nachteile, auch durch die Beeinträchtigung der internationalen Konkurrenz - fähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich. Durch Verfahrensvereinfachung, Deregulierung, Liberalisierung und Reform des Verwaltungsver-

fahrens ist dafür zu sorgen, daß Verwaltungsabläufe deutlich beschleunigt, Kosten vermindert und Entscheidungen möglichst rasch abgewickelt und für alle Betroffenen besser nachvollziehbar werden sowie in einem klaren, kalkulierbaren zeitlichen Rahmen stattfinden können.“

Diese Initiative hat zur Erlassung der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 (Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Agrarverfahrensgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, das Auskunftspflicht - Grundsatzgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Fremden gesetz 1997, das Handelsgesetzbuch, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert werden, BGBl. I Nr. 158/1998) geführt. Dieses Bundesgesetz wurde auf parlamentarischer Ebene unter wesentlicher Beteiligung und aufgrund von Vorarbeiten des Bundeskanzleramtes vorbereitet.

Im gegebenen Zusammenhang sind insbesondere folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Erleichterungen betreffend die Bevollmächtigung in Verwaltungsverfahren (§10 Abs. 1 AVG);
- Erleichterungen bei der Behebung von Mängeln eines Anbringens (§13 Abs. 3 AVG);
- Erleichterung der Änderung verfahrenseinleitender Anträge (§13 Abs. 8 AVG);

- Erleichterung der Abfassung von Niederschriften (§14 AVG): Entfall der Verlesung, generelle Zulassung der Abfassung unter Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Textverarbeitung).
  - Deutliche Reduzierung der prozeduralen Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren durch Neuregelung der Verständigungspflichten im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen, Sonderbestimmungen für Großverfahren, Entschärfung des Problems der „übergangenen Partei“ (§§ 41 if AVG): Insbesondere können bei Einhaltung erhöhter Verlautbarungserfordernisse für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Parteien, die nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, den Verfahrensfortgang nicht mehr hemmen. Für Großverfahren wird ein „großes Edikt“ vorgesehen, das individuelle Zustellungen ersetzt. Diese neuen Regelungen ersetzen überdies bestehende materienspezifische Regelungen und haben dadurch eine rechtsvereinheitlichende Wirkung.
- 2) Mit Wirksamkeit vom 1. September 1999 wird der bisher bestehende Bundestheaterverband aufgelöst und durch eine zeitgemäßere Form ersetzt werden. So werden künftig die Staatsoper, die Volksoper und das Burgtheater sowie alle Zulieferbetriebe in vier selbständigen Gesellschaften m.b.H. geführt werden, die in einer Holding Gesellschaft (ebenfalls Ges.m.b.H.) zusammengefaßt sind. Dieser vor eineinhalb Jahren eingeleitete Umstrukturierungsprozeß ist in der Schlußphase der Umsetzung. Die Gesellschaften werden in den nächsten Wochen im Handelsregister eingetragen und beginnen ihre Tätigkeit mit 1. September 1999.

3) Zur Steigerung der Effizienz und Transparenz des Betriebes der Bundessporteinrichtungen sowie zur Entflechtung der erwerbswirtschaftlichen Aufgaben von der gemeinwirtschaftlichen Sportförderung erfolgte mittels gesetzlicher Maßnahmen (Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtung vom 20. August 1998) die Ausgliederung nachfolgender Bundessporteinrichtungen:

- Bundessportzentrum Südstadt
- Bundessportschule Hintermoos
- Bundessportschule Obertraun
- Bundessportschule Schileiten
- Bundessportschule Spitzerberg
- Bundessportheim St. Christoph
- Bundessportheim Faakersee
- Bundessportheim Kitzsteinhorn
- Bundessportheim Wien „Blattgasse“

Das Eigentum an diesen Liegenschaften wurde einer Betriebsgesellschaft übertragen. Die Betriebsführung der früheren Bundessportschule Spitzerberg erfolgt durch den zuständigen Sportfachverband Österreichischer Aero - Club, der Einrichtungen St. Christoph und Kitzsteinhorn durch den österreichischen Skiverband; die übrigen sechs Einrichtungen werden seit 1. Jänner 1999 durch die genannte Betriebsgesellschaft geführt.

4) Die Anteilsrechte des Bundes an der Österreichischen Staatsdruckerei AG (ÖSD) wurden der ÖIAG im Jahr 1998 durch Gesetz zum Zweck der Privatisierung nach Abspaltung der Wiener Zeitung übertragen. Mit der Staatsdruckerei - Novelle 1999 erfolgt die Abspaltung der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, die den Sicherheitsdruck wahrnimmt und die Umbenennung der Österreichischen Staatsdruckerei AG in Print Media Austria AG.

Hinsichtlich der in den Wirkungsbereich anderer Ressorts fallenden Maßnahmen ersuche ich um Verständnis, daß ich mich auf die Auflistung einiger wichtiger strukturverändernder bzw. hemmnisbeseitigender Maßnahmen beschränke:

- 1) Mit der Reform der Wiener Börse wurden wesentliche Maßnahmen eingeleitet, wie beispielsweise:
  - Schaffung der Grundlagen für die Übernahme der Leitung über die Wiener Börse durch ein privates Unternehmen, die entsprechende Konzession hat die Wiener Börse AG erhalten;
  - Fusion von Kassa - und Terminmarkt und Einleitung der Restrukturierung zur „neuen Wiener Börse AG“;
  - Kooperation mit der Deutschen Börse AG; Börsenverbund und technische Anbindung an ein paneuropäisches Börsennetzwerk
  - Aufbau einer gemeinsamen Börse für mittel - und osteuropäische Wertpapiere mit Sitz in Wien.
- 2) Die Bundesregierung hat das Verwaltungsinnovationsprogramm (VIP) beschlossen, wobei besonders das Bürgerinformationssystem „HELP“ - auch „Amtshelfer online“ - hervorzuheben ist. Dabei handelt es sich um ein Service des Bundesministeriums für Finanzen, das Bürgerinnen und Bürger bei der Vorbereitung und Abwicklung von Amtswege in Österreich über das Internet unterstützt.

- 3) Ein weiterer Schrift zur Verwaltungsvereinfachung ist der Entfall der Abgabenentrichtung in Bundesstempelmarken: Die Bundesstempelgebühren können ab 1. Juli 1999 auch durch Barzahlung, Bankomat- und Kreditkarten entrichtet werden, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der jeweiligen Behörde bestehen. Jedenfalls ist diese Zahlungsform bei allen Behörden ab 1. Jänner 2000 für die Bundesstempelgebühren für Reisepässe, Visa, Personalausweise und Führerscheine möglich.
- 4) Das neue Vertragsbedienstetenrecht soll für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dienstgeber mehr Gerechtigkeit durch leitungsorientierte Entlohnung, vergleichbare Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, mehr Qualifikation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch bessere Aus- und Fortbildung sowie erleichterte Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes und zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft bringen.
- 5) Mit der Ausgliederung der Bundesrechenzentrum GmbH soll durch neue Chancen für Ämter und Behörden, ihre Tätigkeiten und Leistungen in verstärktem Maße effizient, service-orientiert und mittelfristig auch kostengünstig erbringen zu können, eine Neuorientierung der Bundesverwaltung in der künftigen Informationsgesellschaft erfolgen.
- 6) Durch die Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 63/1997 (in der Folge: Gewerberechtsnovelle 1997), die am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, wurde einerseits der Berufszugang erleichtert und andererseits die Durchlässigkeit der verschiedenen Gewerbe untereinander erhöht. Der Zugang des Einzelnen zu einer Gewerbeberechtigung wurde erleichtert, er darf als Unternehmer Leistungen erbringen, die über sein ursprüngliches

berufliches Fachgebiet hinausgehen und muß nicht mehr zusätzliche Berechtigungen erwerben.

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1997 wurde auch eine Reform des Betriebsanlagenrechts mit dem Ziel verwirklicht, eine Konzentration der Verfahren zu bewirken, die Verfahren zu beschleunigen, einer Verwaltungsvereinfachung den Weg zu bereiten, Vollziehungsschwierigkeiten zu beseitigen, eine Kompetenzentflechtung vorzunehmen, Betriebsgründungen sowie Betriebsübernahmen zu erleichtern sowie die Nahversorgung zu sichern.

Insgesamt stellen all diese Regelungen Maßnahmen dar, die den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver machen sollen sowie Klein- und Mittelbetrieben eine den Maßstäben der heutigen Zeit entsprechende Entwicklung ohne bürokratische Einschränkungen ermöglichen sollen. Aufgrund der Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen ergibt sich auch eine Verbesserung der Situation des Arbeitsmarktes.

- 7) Die Novelle zum Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 46/1997, ermöglicht vor allem die Zulassung von längeren Durchrechnungszeiträumen für die wöchentliche Normalarbeitszeit. Dadurch werden „Jahresarbeitszeitmodelle“ und mehrjähriges Ansparen von Zeitguthaben ermöglicht. Darüber hinaus kann z.B. eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden bei 4 - Tagewoche und Durchrechnung der Normalarbeitszeit mit blockweisem Zeitausgleich zugelassen werden. Als Ergebnis der Änderungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit ist festzuhalten, daß allein in Industrie und Gewerbe bereits in ca. 40 Bereichen, teilweise mit mehreren Kollektivverträgen, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglicht wurde.

- 8) Durch eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetzes im Rahmen des Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetzes 1997 wurden Förderungsmaßnahmen für eine stärkere Inanspruchnahme einer flexibilisierten Arbeitszeit vorgesehen. Im wesentlichen handelt es sich um Regelungen zur Bildungskarenz und zum Solidaritätsprämienmodell.
- 9) Mit dem Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste (BGBI. Nr. 793/1996) soll bei der Produktion und Verwertung des Rohstoffes Holz ein best-möglicher wirtschaftlicher Erfolg unter Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen erreicht werden.
- 10) Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes, BGBI. I Nr. 100/1997, erfolgte die Umsetzung wichtiger EU - Richtlinien im Bereich der Telekommunikation, die Schaffung möglichst flexibler rechtlicher Rahmenbedingungen für die Einführung von vollständigem Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sowie die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde, die Regelung ihrer Aufgaben sowie die Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Bundesministers und denen der Regulierungsbehörde.

Zu den Fragen 4, 5 und 12:

Ich ersuche um Verständnis, daß mir eine Beantwortung dieser Fragen, die zum Teil auch in den Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Finanzen sowie für Wissenschaft und Verkehr fallen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

### Zu den Fragen 6 und 7

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr seit Jahren bemüht ist, insbesondere in den Bereichen Technologieförderung der österreichischen Wirtschaft einen möglichst leichten und unbürokratischen Zugang zu gewährleisten.

So sind Technologieförderungsprogramme des Ressorts bereits vor geraumer Zeit an geeignete Einrichtungen außerhalb des Ministeriums zur Abwicklung ausgelagert worden. Beispiele dafür sind die Technologieprogramme des Innovations- und Technologiefonds, die über den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) bzw. ERP-Fonds abgewickelt werden sowie die in jüngster Zeit angelaufenen Impulsprogramme für Kompetenzzentren (K plus) bzw. Kooperation Fachhochschulen - Wirtschaft, die über die Technologieimpulse Gesellschaft (II G) bzw. den FFF abgewickelt werden.

Mit diesen Maßnahmen soll eine effiziente und marktorientierte Abwicklung dieser Programme sichergestellt werden, wobei insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe entsprechende zusätzliche Beratungsdienstleistungen zur Verfügung stehen.

Es ist weiter Praxis, die Abwicklungseffizienz der genannten Organisationen durch periodisch durchgeführte externe Evaluierungen überprüfen zu lassen und - wenn notwendig - zu verbessern. Bislang haben diese jedoch keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben.

### Zu Frage 8:

Mir sind keine diesbezüglichen seriösen Berechnungen bekannt.

Zu den Fragen 9 und 10:

Österreich nimmt als EU - Mitgliedsland auch am 5. EU - Rahmenprogramm für Forschung und Technologieentwicklung teil. In dessen Rahmen ist ein beträchtlicher Teil auch für die Förderung der Entwicklung neuer Arbeitsverfahren vorgesehen, die über die bekannte Telearbeit weit hinausgehen.

Im Rahmen der 23. Novelle zum GSVG wurden im Jahr 1998 zwei Maßnahmen zur Förderung von Jungunternehmern gesetzt:

1. Die für 1999 vorgesehene zusätzliche Anhebung der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage um S 500,-- wurde auf das Jahr 2002 verschoben.
2. Die Anfängerbeitragsgrundlage, von der primär auch Jungunternehmer betroffen sind, wurde von S 13.761,-- auf S 7.400,-- gesenkt.

Die erstgenannte Maßnahme erbringt in den Jahren 1999 bis 2001 eine jährliche Ersparnis für den betroffenen Personenkreis von rund 150 Mio. Schilling pro Jahr. Die zweitgenannte Maßnahme führt ab dem Jahr 2001 zu einer dauernden jährlichen Ersparnis für den betroffenen Personenkreis von 750 Mio. Schilling pro Jahr. In den Jahren davor führt diese Maßnahme zu Ersparnissen von 150 Mio. Schilling (Jahr 1999) und 400 Mb. Schilling (Jahr 2000).

Zu Frage 11:

Soweit Telearbeit betroffen ist, werden Aktivitäten mit Unterstützung des Bundes vor allem auf regionaler Ebene gesetzt. Die einschlägigen Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern haben sich zu einer Plattform „APTA“ zusammengeschlossen, deren Tätigkeit vom Bund finanziell unterstützt wird. Eine umfassende Evaluation der APTA ist soeben abgeschlossen

worden, die Ergebnisse werden derzeit im Hinblick auf die künftige Vorgangsweise diskutiert.

Zu Frage 13a) bis c) und 14:

Diese Fragen fallen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich möchte dazu folgendes bemerken:

1. Mit der Novelle zum Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU - Förderungsgesetz), BGBl. I Nr. 34/1999, wurde der BÜRGES (Bürges - Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten GesmbH.) der Rahmen für die Übernahme von Haftungen von 7 Milliarden auf 10,5 Milliarden Schilling erhöht; zusätzlich wurde der ÖHT (Österreichische Hotel - und Tourismusbank GesmbH.) ein entsprechender Haftungsrahmen in Höhe von 3,5 Milliarden Schilling eingeräumt. Für diese Höchstbeträge ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die BÜRGES bzw. die ÖHT für den Fall, daß andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, schadlos zu halten.

Im Rahmen der TOP - Tourismusförderung wurden laut Auskunft der ÖHT bis dato für vier Projekte Eigenkapital - Fördermittel in der Höhe von 5,5 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

2. Zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) übernimmt die Bürges - Förderungsbank Garantien für Beteiligungen am Eigenkapital von KMU. Die Eigenkapitalgarantie deckt das Risiko des Beteiligungsgebers bei Insolvenz des KMU und kann bei Beteiligungen natürlicher Personen bis zu 100 % für Beträge bis S 260.000,-,

für darüber hinausgehende Beträge sowie für sonstige Kapitalgeber bis zu 50 % der Beteiligung betragen. Pro KMU können Beteiligungsbeträge von maximal 10 Millionen Schilling durch die Eigenkapitalgarantie abgesichert werden.

Im Zeitraum 1997 bis 1999 wurden, wie die BÜRGES mitteilt, Eigenkapital - Garantien, die jeweils mit Bundeshaftungen unterlegt werden, für 50 KMU im Ausmaß von 150 Millionen Schilling übernommen; rund 1/3 der vergebenen Garantien entfielen auf Neugründungen von Unternehmen.

3. Im Rahmen des Gründungssparens fördert die Bürges - Förderungsbank das Ansparen von Eigenkapital für eine Unternehmensgründung oder - übernahme durch Gewährung einer Gründungsprämie (14 % der Ansparsumme von maximal S 750.000,-), welche nach einer zweijährigen Mindestpardauer nur im Falle einer Unternehmensgründung oder - übernahme in Anspruch genommen werden kann. Zusätzlich zur Prämie kann für einen Investitionskredit in Höhe der doppelten Ansparsumme (das heißt maximal 1,5 Millionen Schilling) ein laufender Zinsenzuschuß und/oder eine Bürgschaft in Höhe von 80 % des Kreditbetrages gewährt werden.
4. Die Finanzierungsgarantie - Gesellschaft (FGG) stellt im Rahmen ihres Technologie - Finanzierungsprojektes technologieintensiven innovativen Unternehmen Beteiligungs - oder Kreditgarantien, die mit Bundeshaftungen unterlegt sind, zur Verfügung.

Auf Basis des Technologie - Finanzierungsprogrammes wurden mit österreichischen Venture Capital Gesellschaften Rahmenvereinbarungen von rund 570 Millionen Schilling abgeschlossen; für KMU (5 Projekte) wurde dabei bis dato ein Garantievolumen von rund 160 Millionen Schilling bereitgestellt.

Neben dem Technologie - Finanzierungsprogramm stellt die FGG für KMU noch Kapitalgarantien, die der Kapitalaufbringung dienen, zur Verfügung. Diese werden von österreichischen KMU (vor allem in osteuropäischen Ländern) zur Mobilisierung von ausländischem Beteiligungskapital verwendet. Hierfür wurden Rahmenvereinbarungen mit österreichischen Venture Capital Gesellschaften im Umfang von rund 2,8 Milliarden Schilling abgeschlossen; bis dato sind Kapitalgarantien im Ausmaß von rund 92 Millionen Schilling eingegangen.

Festzuhalten ist weiters, daß Klein - und Mittelbetriebe bereits im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform bedeutende steuerliche Erleichterungen erfahren haben. Im Jahr 1994 sind mehrere Maßnahmen in Kraft getreten, die dauerhafte Verbesserungen speziell für Klein- und Mittelbetriebe gebracht haben:

- Die Bagatellregelung der Umsatzsteuer für Kleinunternehmer wurde von S 40.000 Jahresumsatz auf 5 300.000 erhöht. Das bedeutet für Klein - unternehmer eine wesentliche administrative Erleichterung.
- Bis zu einem Umsatz von 3 Millionen Schilling besteht seit 1994 generell die Option auf eine Pauschalierung von Vorsteuer und Gewinn. Daneben können die wesentlichen Betriebsausgaben (Lohnaufwand, Umlaufvermögen und Fremdlöhne) und Vorsteuern (aus Umlaufvermögen, aus abnutzbarem Anlagevermögen ab S 15.000 und aus Fremdlöhnen) zusätzlich geltend gemacht werden. Auch dies bringt für viele Kleinunternehmen eine bedeutende administrative Entlastung.

- Die allgemeine Buchführungsgrenze wurde von 3,5 Millionen Schilling auf 5 Millionen Schilling Umsatz erhöht, die Gewinnsgrenze ist entfallen. Damit ist der Kreis jener Unternehmen, die anstelle einer aufwendigen Buchführung eine bloße Einnahmen -Ausgabe - Rechnung einrichten könnten, deutlich angewachsen.

Die kürzlich ausverhandelte Steuerreform 2000 wird nunmehr eine ganze Reihe weitere Erleichterungen für Klein- und Mittelbetriebe bringen.

- So werden ab dem Jahr 2000 in mehreren Branchen Pauschalierungen zugelassen werden, die eine vereinfachte Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuern mit sich bringen.
- Derartige Pauschalierungen sind für Betriebe der Hotellerie und Gastro - nomie, für Lebensmitteleinzelhändler, für Gemischtwarenhändler und Drogerien mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen Schilling (bzw. bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern 8 Millionen Schilling) geplant.
- Weiters wird es in Hinkunft auch sogenannte Individualpauschalierungen geben. Es werden dabei aufgrund der konkreten Aufwendungen bzw. Ausgaben vergangener Jahre Pauschalsätze für künftige Veranlagungszeiträume festgelegt.
- Als weitere Vereinfachung für kleinere und mittlere Unternehmen wird am dem Jahr 2000 die Umsatzsteuervorauszahlung entfallen, wenn der Zahlungsbetrag S 10.000 nicht überschreitet.
- Betriebsübertragungen werden bis zu einem Betriebswert von 5 Millionen Schilling von der Erbschafts - und Schenkungssteuer befreit.

Schließlich wird eine Jungunternehmerförderung eingeführt, die neue Unternehmen von den staatlichen Gründungsgebühren und im ersten Bestehensjahr von den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds, von der Kammerumlage 2, von den Arbeitgeberbeiträgen zur Wohnbauförderung und von den gesetzlichen Pflichtbeiträgen zur Unfallersicherung befreit.

Zu Frage 15:

Daten zur Beschäftigungszahl von KMU's sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen Mittelstandsbericht zu entnehmen. Der vorliegende Bericht aus 1998/99 enthält allerdings nur Statistiken bis zum Jahr 1997.

Neues und detailliertes Zahlenmaterial wird dem nächsten Bericht über die Situation der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu entnehmen sein, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres vorbereitet werden wird.